

Geht per Mail an: kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

25.11.2019

Vernehmlassung: Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP erklärt sich mit allen geplanten Änderungen des DNA-Profil-Gesetzes vollkommen einverstanden: Gerade bei der Aufklärung von schwersten Verbrechen ist es unabdingbar, dass die ermittelnden Behörden Zugang zu den modernsten forensischen Methoden erhalten.

Dieser Entwurf enthält zwei absolut unterstützenswerte Zielsetzungen: Einerseits trägt er wissenschaftlichen Fortschritten Rechnung, andererseits strebt er eine Effizienzsteigerung bei Behörden an.

Mit der Einführung der sogenannten Phänotypisierung wird das schweizerische Strafprozessrecht den forensischen Möglichkeiten angepasst. Neu dürfen damit bei schweren Verbrechen auch äusserliche Merkmale aus der DNA-Spur herausgelesen werden. Die Ergebnisse der Phänotypisierung sind keine Beweismittel, da sie nicht individualspezifisch sind, und dürfen daher nur für die Fahndung verwendet werden. Der Verhältnismässigkeit wird zudem Genüge getan, indem das neue Verfahren nur bei Verbrechen und nicht bei Vergehen angewendet werden darf.

Des Weiteren soll ein Entscheid des Bundesstrafgerichts gesetzlich verankert werden: Behörden erhalten damit die Erlaubnis, erweiterte Suchläufe mit Verwandtschaftsbezug durchzuführen. Dieses Instrument wird erst eingesetzt, wenn alle anderen Ermittlungsansätze ergebnislos blieben. In einem ersten Schritt wird das Informationssystem nach Profilen durchsucht, die dem vorliegenden DNA-Spurenprofil ähnlich sind (verwandt). Mittels weiterer Analysen wird der Kandidatenkreis weiter eingegrenzt. In einem zweiten Schritt eruieren nun die Ermittlungsbehörden die Verwandtschaftsbeziehungen. Auch hier wird der Verhältnismässigkeit entsprochen, indem das Verfahren nur bei Verbrechen zur Anwendung kommen wird; auch die eingrenzenden Zusatzanalysen werden explizit festgeschrieben.

Auch die Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile werden teilweise angepasst: Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands werden die Löschrufen, welche bisher vom Verlauf des Vollzugs der Sanktion

abhängig waren, neu durch das Gericht beim Urteil einmal und unabänderlich festgelegt. Als weitere Vereinfachung werden die verschiedenen Kategorien von Sanktionen mit einer pauschalen Aufbewahrungsdauer versehen. Auch hier wird der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen, indem nach wie vor die Aufbewahrungsdauer an Art/ Schwere der Sanktion geknüpft wird. Zudem bleibt das Recht der betroffenen Person auf Löschung ihres Profils gewahrt.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz